



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Andreas Tietze (Bündnis90 / DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**

### **Planung der A20 Südumfahrung Segeberg**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung hat für die nächste Zukunft den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für die A20, Südumfahrung Segeberg, angekündigt. Im Jahre 1999 wurde das Linienbestimmungsverfahren für diesen Abschnitt eingeleitet, im Jahre 2005 die Linie gemeinsam mit der Linie A20, Nordwestumfahrung Hamburg, bestimmt. Das Planfeststellungsverfahren läuft seit 2006.

1. Wie viele Ausfertigungen der Linienbestimmungsunterlagen von 1999 liegen bei den zuständigen Stellen des Landes vor? Es wird gebeten, diese Stellen zu benennen.
2. Verfügt die Landesregierung über eine elektronische Kopie (ggfs. durch Scannen erzeugt) der Linienbestimmungsunterlagen von 1999? Wenn nein, warum nicht?
3. Verfügt die Landesregierung über die technische Möglichkeit, Planungsunterlagen wie die Linienbestimmungsunterlagen 1999 für die A20 Segeberg einzuscannen und so elektronisch verfügbar zu machen? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden im Zusammenhang beantwortet:

Es liegen zwei vollständige Fassungen der „Voruntersuchung für den Neubau der A 20 Bad Segeberg – Lübeck, Abschnitt 5, Raum Segeberg“ von 1999 vor. Diese Fassungen bestehen jeweils aus insgesamt 19 Ordnern und liegen nicht

in elektronischer Form vor. Die elektronische Form war 1999 noch nicht Stand der Technik. Ein Einscannen der farbigen Planunterlagen bei einem Format größer als DIN A 3 wäre aufgrund fehlender technischer Mittel im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV- SH) nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

4. Mit wie vielen Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss rechnet die Landesregierung?

Eine Abschätzung, ob und wie viele Klagen erhoben werden, ist derzeit nicht möglich.

5. Im Rahmen der Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss wird auch die Linienbestimmung zur gerichtlichen Überprüfung gestellt. Eilanträge sind in diesem Zusammenhang binnen eines Monats, Anträge in der Hauptsache binnen eines Monats plus sechs Wochen zu begründen. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass alle Beteiligten rechtzeitig, bezogen auf die engen Antrags- und Klagefristen, Einblick in die Unterlagen erhalten?

Im Falle einer Klage oder eines Eilantrages wird die Planfeststellungsbehörde den festgestellten Plan und die Verfahrensakten unverzüglich an das Bundesverwaltungsgericht senden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet sodann in eigener Zuständigkeit über die Akteneinsicht der Verfahrensbeteiligten.

6. Welche Gutachten und sonstige Unterlagen sind nach der Auslegung der Linienbestimmungsunterlagen 1999 bis zur Linienbestimmung im Jahre 2005 angefertigt worden? Es wird gebeten, diese Gutachten nach Verfasser, Titel und Fertigstellungsdatum aufzulisten.

Im Nachgang zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergab sich das Erfordernis, weitere Untersuchungen, vor allem in Hinblick auf die Belange der Europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) durchzuführen. Darüber hinaus wurde als ein Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung die Entscheidung getroffen, eine Anschlussstelle bei Wittenborn vorzusehen. Ferner hatte der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gefordert, die Linienführung im Bereich des geplanten Autobahnkreuzes mit der A 21 sowie die Lösung der Anschlussstelle an die B 206 südlich der Lettow-Vorbeck-Kaserne zu optimieren. Weiterhin wurde die Gradiente im Bereich Gieselteich überarbeitet.

Folgende zusätzliche Untersuchungen wurden zur Vervollständigung der Unterlagen zum Antrag auf Linienbestimmung durchgeführt:

- Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. U. Mierwald (KIFL):  
Abschätzung der Erheblichkeit der geplanten Trassenführung der A 20 im Bereich der gemeldeten Gebiete „Barker Heide“ (pSCI) und „Barker und Wittenborner Heide“ (SPA) (Schleswig-Holstein), Kiel, März 2001.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. U. Mierwald (KIFL):  
A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg, Untersuchung zur Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens gemäß Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 19c BNatSchG, Trassenabschnitt o im Bereich des besonderen Schutzgebietes DE2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“, Kiel, Januar 2002.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. U. Mierwald (KIFL):  
BAB A 20 Lübeck – Bad Segeberg, Abschnitt 5, Raum Segeberg  
Untersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß Art. 6, Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 (1) BNatSchG im Bereich des vorgeschlagenen Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittlere und Untere Trave“, P2127-320, Kiel, April 2004.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie, Dr. U. Mierwald (KIFL):  
BAB A 20 Lübeck – Bad Segeberg, Abschnitt 5, Raum Segeberg  
Untersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß Art. 6, Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 (1) BNatSchG im Bereich des vorgeschlagenen Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Segeberger Kalkberghöhlen“, DE2027-302, Kiel, April 2004.
- Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert:  
Verkehrsuntersuchung zur A 20 / B 206 im Raum Segeberg – 1. Ergänzung April 2002 – Hannover 2002 (siehe auch Zusammenfassung Juni 2006).
- Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert:  
Verkehrsuntersuchung zur A 20 / B 206 im Raum Segeberg – 2. Ergänzung Juni 2003 – Hannover 2003, (siehe auch Zusammenfassung Juni 2006).
- Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung:  
A 20 Bad Segeberg – Lübeck, Abschnitt 5, Umweltverträglichkeitsstudie zur Linienfindung, Teil II: Variantenvergleich Anhang 5, Variante 2.1 im Abschnitt D, Landschaftsplanerische Beurteilung der Gradientenvariante – Hochlage Gieselteich, Hamburg, Oktober 2003.
- Förster & Wolgast GbR, Ingenieurbüro für Lärmschutz:

Schalltechnisches Gutachten zum Neubau der Bundesautobahn BAB A 20 Bad Segeberg – Lübeck, Abschnitt 5, Raum Segeberg, Chemnitz, Juni 2003.

- LAIRM CONSULT GmbH:  
BAB A 20 Bad Segeberg – Lübeck, Teilstrecke 5, Luftschadstoffuntersuchung für die Linienbestimmung im Bereich Bad Segeberg, Hammoor, April 2004

Die Ergebnisse der genannten Gutachten und Untersuchungen wurden im Erläuterungsbericht zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz ausführlich beschrieben. Auf dieser Grundlage erfolgte die Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) mit Schreiben vom 28.07.2005.

7. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Informationszugangsgesetz gehören Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zu den (aktiv) zu verbreitenden Informationen. Zwar genügt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Informationszugangsgesetz zur Erfüllung dieser Anforderung "die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können".  
Wird die Landesregierung gleichwohl den Planfeststellungsbeschluss für die A20 Segeberg im Internet zur Verfügung stellen und zwar
  - a) des Textteils (regelnder Teil, Begründung) oder
  - b) auch die festgestellten Pläne (festgestellte Planfeststellungsunterlagen, Texte und Pläne)?Falls eine Bereitstellung im Internet nicht erfolgen soll, warum wird darauf verzichtet?
8. Verfügt das Land über die technische Möglichkeit, die in Frage 7 genannten Entscheidungen über das Internet verfügbar zu machen?
9. Falls Frage 8 bejaht wird: Warum wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen?
10. Falls Frage 8 bejaht wird: Plant die Landesregierung ganz allgemein die Bereitstellung der in Frage 7 genannten Entscheidungen nicht nur für die A20 über das Internet, und wenn ja, für wann?

Die Fragen 7 bis 10 werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Linienbestimmungsunterlagen und ein großer Teil der Planfeststellungsunterlagen liegen nicht in elektronischer Form vor, da sie zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, zu dem die elektronische Form noch nicht Stand der Technik war. Ein Einscannen der farbigen Planunterlagen bei einem Format größer als DIN A 3 wäre aufgrund fehlender technischer Mittel im LBV- SH nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Da eine Einstellung der Unterlagen in das Internet nur Sinn macht, wenn alle Planfeststellungsunterlagen im Zusammenhang eingestellt werden können, wird von der Einstellung von

Teilunterlagen derzeit abgesehen.

Eine Veröffentlichung von Verwaltungsakten im Internet, wie zum Beispiel festgestellte Planfeststellungsunterlagen, ist mit einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Feststellung, dass eine Veröffentlichung von Verwaltungsakten über die Anforderungen der geltenden Rechtslage hinaus geht, wird derzeit auf eine Veröffentlichung von Planfeststellungsunterlagen im Internet verzichtet.